

100. Sind die von den Gefängniswärtern in Bayern in die Verzeichnisse der Untersuchungsgefangenen oder in die von ihnen zu erstattenden Anzeigen aufzunehmenden Einträge des Namens, Gewerbes und Wohnortes der Untersuchungsgefangenen als Beurkundungen im Sinne des §. 271 St.G.B.'s aufzufassen?

Vgl. Bb. 3 Nr. 77; Bb. 5 Nr. 56; Bb. 7 Nr. 111; Bb. 10 Nr. 75; Bb. 11 Nr. 33 und Nr. 53.

I. Straffenat. Urth. v. 4. Februar 1886 g. R. Rep. 153/86.

I. Landgericht Ansbach.

## Aus den Gründen:

Vonseiten der Staatsanwaltschaft wird das Urteil angegriffen, weil durch die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage aus §. 271 St.G.B.'s die Erfordernisse bewirkter falscher öffentlicher Beurkundung verkannt worden seien. In Übereinstimmung mit der Anklage vertritt die Revision die Ansicht, es habe der Angeklagte die Beurkundung einer unrichtigen Thatsache in öffentlichen Registern und Urkunden dadurch bewirkt, daß er sich, wie das Urteil feststellt, bei seiner am 14. Oktober v. Jz. durch die Gendarmerie erfolgten Festnahme, sowie bei seiner Einlieferung in die Landgerichtsgefängnisse zu W. am 15. Oktober und zu U. am 28. desselben Monats als Schlossergeselle August Stolze aus Wien ausgegeben und so veranlaßt hat, daß er mit diesem falschen Namen in die in beiden Gefängnissen von den Gefängniswärtern zu führenden Verzeichnisse der Untersuchungsgefangenen und in die bei den Akten befindliche schriftliche Meldung des Gefängniswärters zu U. vom 29. Oktober über die Einlieferung eingetragen worden sei. Vom Urteile wird weiter festgestellt, daß der Angeklagte sich bewußt gewesen, es werde durch seine vorsätzliche falsche Angabe eine Beurkundung unrichtiger Thatsachen in den Verzeichnissen der Untersuchungsgefangenen erfolgen, welche als öffentliche Urkunden in Betracht zu kommen hätten. Auf die schriftliche Meldung vom 29. Oktober wird hierbei nicht weiter eingegangen. Die Strafkammer erachtet jedoch den Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s deshalb nicht als gegeben, weil es an der Erheblichkeit der beurkundeten falschen Thatsache für Rechte und Rechtsverhältnisse fehle. Diesen Grund weist die Revision als unzutreffend zurück, da in mannigfachen Beziehungen von der Thatsache, daß eine bestimmte Person in Haft genommen und verwahrt sei, sich rechtliche Folgen als abhängig annehmen lassen, sei es für den Verhafteten als Beschuldigten, sei es für den Beweis der Anwesenheit desselben am bestimmten Orte oder dessen Abwesenheit von anderen Orten. Allein für den Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s kann es im gegebenen Falle dahingestellt bleiben, ob an die beurkundete unrichtige Thatsache oder erklärte bewußte Unwahrheit sich irgend welche rechtliche Folgen möglicherweise knüpfen und das Beurkundete deshalb als erheblich aufgefaßt zu werden vermag, da es an dem Erfordernisse fehlt, daß durch die Beurkundung die Richtigkeit der betreffenden Thatsache oder Erklärung als unter öffentlichen Glauben gestellt erscheint.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 243, Bd. 11 S. 126. 188, 1.

Denn dafür, daß den einzelnen Aufzeichnungen der Gefängniswärter in den von diesen über die Einlieferung von Gefangenen an den Untersuchungsrichter zu erstattenden Anzeigen oder den hierüber von jenen zu vollziehenden Einträgen in die Verzeichnisse der Untersuchungsgefangenen eine Beweisraft für und gegen jedermann hinsichtlich der Identität der letzteren durch die maßgebenden Vorschriften eingeräumt worden wäre, bieten diese keinerlei Anhaltspunkt. Die Dienstordnung für die Gerichtsgefängnisse in Bayern vom 10. April 1883 (J.M.Vl. S. 77), welche mit der zum Erlasse derselben ermächtigenden Verordnung vom 25. September 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Aufsicht in denselben betreffend (Ges.- und Verordnungsbl. S. 1310), ihre Grundlage in den Bestimmungen der Art. 69—72 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 findet, regelt in den bezeichneten Richtungen lediglich den inneren Dienst der Gefängnisbediensteten. Die Dienstordnung verpflichtet nämlich den Gefängniswärter, zu dessen Obliegenheiten nach §. 12 Ziff. 1. 11 die Aufnahme der Gefangenen, die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Listen, wie die Erstattung der Rapporte und Anzeigen gehören, Untersuchungsgefangene nur auf Grund eines schriftlichen Annahmefehles des Richters oder der Staatsanwaltschaft und ohne schriftlichen Annahmefehl Gefangene nur dann aufzunehmen, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von Organen des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden (§. 24 Absf. 1. 4). Von der Aufnahme hat der Gefängniswärter alsbald zu den Akten des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes Anzeige zu erstatten (§. 27 Absf. 4. §. 30 Absf. 2) und die aufgenommenen Gefangenen in das für sie bestimmte Gefangenenverzeichnis einzutragen (§. 30 Absf. 1). In das über die Untersuchungsgefangenen zu führende Verzeichnis (§. 100 Ziff. 1) erfolgen die Einträge des Namens, des Gewerbes und Wohn- oder Geburtsortes auf Grund des entsprechenden Inhaltes des Annahmefehles. Sofern aus einem solchen die erforderlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen nicht zu entnehmen sind, hat der Gefängniswärter sich Aufschluß durch Befragung des Gefangenen zu verschaffen (§. 101 Absf. 1 Ziff. 1). Hinsichtlich der in die

Anzeige und in das Verzeichnis der Untersuchungsgefangenen aufzunehmenden Bezeichnungen und Erklärungen ist demnach der Gefängniswärter ausschließlich auf die Berücksichtigung des Inhaltes des ihm zugekommenen Annahmefehles, also einer anderen Urkunde, oder der Antworten des Gefangenen auf die an diesen gestellten Fragen angewiesen. Über die Richtigkeit der gebotenen Auskunft hat der Gefängniswärter in keiner Weise sich zu äußern. Es kann daher weder die Absicht der maßgebenden Verwaltungsstelle gewesen sein, anzuordnen, noch hat solche eine Vorschrift dahin erlassen, daß den fraglichen Beurkundungen der Gefängniswärter, obwohl dieselben gar nicht in der Lage waren, über die Richtigkeit der betreffenden Thatsachen und Erklärungen nach etwaiger Prüfung zu befinden, öffentlicher Glaube beigegeben und daß der von diesen Beurkundungen umfaßte Inhalt als vollbewiesen allgemein erachtet werde.

Die Frage, ob im Falle der Eintragung falschen Namens vonseiten eines Gefängniswärters in das Verzeichnis der Strafgefangenen eine falsche Beurkundung im Sinne des §. 271 St.G.B.'s von demjenigen, welcher den falschen Namen angiebt, nach den in Bayern geltenden Bestimmungen bewirkt zu werden vermag, wie das Urteil als zutreffend erachtet, ist durch die Sachlage nicht aufgeworfen und daher auch nicht zu entscheiden.

Der gegen die Freisprechung von der erörterten Anklage gerichtete Angriff ist daher nicht begründet.